

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 84 (1987)

Heft: 5

Artikel: Überblick über die Rückerstattungspflicht und die familienrechtlichen Unterstützungspflichten (II. Teil)

Autor: Carigiet, Erwin

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838552>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Konferenzinterne Aufgaben

Die Mandate in der Geschäftsleitung werden mit der Aufnahme der Sekretariatstätigkeit unter dem Vorbehalt der Wiederwahl durch die Mitgliederversammlung von den folgenden Geschäftsleitungsmitgliedern ausgeübt: *Emil Künzler*, St. Gallen, Präsident; *Ady Inglin*, Schwyz, Vizepräsident; *Theo Keller*, St. Gallen, Finanzverwalter; lic. phil. I *Peter Tschümperlin*, Bern, Sekretariat und Verlag (mit beratender Stimme); Dr. *Paul Schaffroth*, Bern, Redaktion der Zeitschrift für öffentliche Fürsorge; und lic.iur. *Regula Bohny*, Zürich, Protokoll.

Dank

Der Tätigkeitsbericht kann nie mehr tun, als ein paar Schlaglichter zu werfen auf einige Schwerpunkte der Konferenzarbeit im Laufe des Berichtsjahres. Zu kurz kommt dabei immer die Arbeit, die im Hintergrund geleistet wird; einerseits in den ständigen Kommissionen der Konferenz: Weiterbildung, Richtsätze, Öffentlichkeitsarbeit, Struktur, Asylfragen, ZUG-Expertengruppe, in denen Geschäftsleitungs- und Vorstandsmitglieder unseres Verbandes tagen, andererseits in den ad hoc gebildeten Arbeitsgruppen, in denen Vernehmlassungen und Stellungnahmen ausgearbeitet werden. Zu kurz kommen dabei auch immer diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsleitungsmitglieder in deren Ämtern, die mitgeholfen haben, den administrativen Aufwand der Konferenzarbeit zu bewältigen. Ihnen allen sei an dieser Stelle herzlich gedankt.

Emil Künzler, Präsident der SKÖF

Überblick über die Rückerstattungspflicht und die familienrechtlichen Unterstützungspflichten (II. Teil)

Gesetzliche Grundlagen, Gerichtspraxis

Referat von lic. iur. Erwin Carigiet, Weggis-Kurs 1986

Welche Verwandte sind nun hilfspflichtig und in welcher Reihenfolge sind sie es?

Die Reihenfolge in der Unterstützungspflicht richtet sich nach der Erbberechtigung (Art. 329 Abs. 2 ZGB). Diese ist in den Art. 457 ff. ZGB geregelt. Die Verwandtenunterstützungspflicht folgt dieser Reihenfolge, allerdings unter Berücksichtigung zweier ausdrücklich erwähnter Abweichungen. In aufsteigender Linie besteht die Unterstützungspflicht ungeachtet der Gradesnähe, in

der Seitenlinie ist sie auf die Geschwister begrenzt, welche sich überdies in günstigen Verhältnissen zu befinden haben.

Somit hat der Hilfsbedürftige bzw. das in seine Ansprüche getretene Gemeinwesen den Unterstützungsanspruch in folgender Reihenfolge geltend zu machen:

- a) gegen seine Kinder, danach gegen seine Enkel und Urenkel
- b) gegen seine Eltern
- c) gegen seine Geschwister
- d) gegen seine Grosseltern
- e) gegen seine Urgrosseltern.

Die Verwandtschaftsverhältnisse werden durch das zugrundeliegende Kindesverhältnis vermittelt. Nach neuem Kindesrecht adoptierte Kinder sind natürlichen Kindern gleichgestellt. Es handelt sich um eine sogenannte Volladoption.

Bei mehreren Pflichtigen haften diejenigen gleichen Grades anteilmässig entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit, und jene des nächsten Erbengrades können nur dann und insoweit zu Unterstützungsleistungen herangezogen werden, als der vorangehende Erbengrad insgesamt die erforderlichen Leistungen nicht aufzubringen vermag.

Der Anteil eines Pflichtigen, der wegen Vorversterbens, Leistungsunfähigkeit oder unmöglicher oder schwerer Belangbarkeit (Wohnsitz im Ausland usw.) nicht erhältlich gemacht werden kann, muss von den Verpflichteten des gleichen Grades – wiederum entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit – übernommen werden.

Zur Reihenfolge der Berechtigten sei nur erwähnt, dass auch hier die Reihenfolge der Erbberechtigung angewendet werden muss. Zuerst sind also immer die Bedürfnisse des Berechtigten des ersten Erbengrades vollständig zu befriedigen.

Die Leistungsfähigkeit von hilfspflichtigen Verwandten

Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit eines Pflichtigen sind – wie bei der Beurteilung der Notlage des Bedürftigen – sowohl das Einkommen als auch das Vermögen zu berücksichtigen. Das ZGB spricht nicht ausdrücklich von der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen als Voraussetzung für die Verwandtenunterstützungspflicht. Es verlangt lediglich in Art. 329 Abs. 1 ZGB, dass die zu leistende Unterstützung den Verhältnissen der Pflichtigen angemessen ist. Gleich vorweg möchte ich darauf hinweisen, dass Geschwister nur zu Unterstützungsleistungen herangezogen werden können, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. Nach Rechtsprechung und Doktrin liegen die mit Wohlstand oder Wohlhabenheit zu umschreibenden günstigen Verhältnisse erst vor, wenn die Unterstützungsleistung die bisherige Lebenshaltung des Pflichtigen nicht beeinträchtigt, und zwar die Lebenshaltung eines wohlhabenden Menschen.

Aber auch die übrigen Verwandten müssen über ein gewisses Mass an ma-

terieller Leistungsfähigkeit verfügen. Es dürfen ihnen unter keinen Umständen ausserordentliche Anstrengungen zugemutet werden, nur damit sie fähig werden, Unterstützungsleistungen zu erbringen (BGE 101 I 224 E. 3). Ihre wirtschaftliche Existenz und ihr Fortkommen dürfen nicht gefährdet werden.

Wie beim Bedürftigen darf aber nicht nur vom effektiven Einkommen, sondern muss von jenem ausgegangen werden, welches der Pflichtige unter Berücksichtigung seiner gesellschaftlichen Stellung und Fähigkeiten ordentlicher Weise erzielen kann. Bezüglich der Grenze der Zumutbarkeit gilt das oben Gesagte. Beispielsweise hat eine Ehefrau als leistungsfähig zu gelten, wenn sie im Geschäft oder Gewerbebetrieb ihres Ehemannes unentgeltlich mitarbeitet. Ihr steht aufgrund der vom Ehemann dadurch erzielten Einsparung einer fremden Arbeitskraft ein Lohnanspruch zu⁷.

Bezüglich des Vermögens eines hilfspflichtigen Verwandten stimmen Lehre und Rechtsprechung einstimmig überein, dass auch dieser keinen Anspruch auf ungeschmälerte Erhaltung seines Vermögens hat und zur Erbringung von Unterstützungsleistungen notfalls die Substanz seines Vermögens angreifen muss⁸. Es steht ihm kein Anspruch auf Sicherung seines Auskommens für die ganze Lebensdauer dar. Eine gewisse Rückstellung für künftige erhöhte Bedürfnisse (Alter, Krankheit, Arbeitsunfähigkeit usw.) ist ihm zuzubilligen.

Es versteht sich, dass ein hilfspflichtiger Verwandter zuerst seinen eigenen Unterhaltspflichten nachkommen muss. Sie sind bei der Bemessung von Unterstützungsbeiträgen zu berücksichtigen.

Überdies ist der Begriff der Leistungsfähigkeit weit auszulegen. Eine Festsetzung von Unterstützungsbeiträgen bis hin zur äussersten Grenze, d. h. bis an die Grenze der Bedürftigkeit eines Pflichtigen, ist abzulehnen. Pflichtige müssen sich durch Unterstützungsleistungen nicht derart belasten, dass sie und ihre Familien sich in unbilligen Weisen einschränken müssen⁹. Ein Pflichtiger soll entsprechend seiner Lebensstellung weiterleben können¹⁰. Der Lebensstandard eines Pflichtigen soll also nicht wesentlich eingeschränkt werden. Es wäre also unstatthaft, von jemandem, der bisher in einer 4-Zimmer-Wohnung gelebt hat, zu verlangen, dass er in eine 2-Zimmer-Wohnung umzieht.

Wenn das Fürsorgeamt der Stadt Zürich die Leistungsfähigkeit eines Verwandten beurteilt, zieht es von den Einnahmen eines Pflichtigen die ständigen Ausgaben ab, wobei jedoch luxuriöse Aufwendungen nicht berücksichtigt werden können. Auch hier tut eine individuelle Betrachtungsweise not. Vom verbleibenden Nettoertrag kann unseres Erachtens etwa die Hälfte für die Erfüllung der Verwandtenunterstützungspflicht herangezogen werden. Schematische Formeln gibt es jedoch nicht. Wie bei der fürsorgerischen Tätigkeit muss auch bei dieser heiklen Materie den individuellen Verhältnissen Rechnung getragen werden.

Nach unseren reichen Erfahrungen kommen in der Regel Verwandte mit einem Einkommen zwischen Fr. 3000.– und Fr. 4000.– für die Verwandtenunterstützungspflicht nicht mehr in Frage, sofern sie über keine Vermögen verfügen. Auf die Frage der Vermögen von Hilfspflichtigen komme ich später zurück.

Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit von verheirateten hilfspflichtigen Verwandten darf grundsätzlich nur auf deren eigene wirtschaftliche Lage abgestellt werden, während Einkommen und Vermögen des nichtpflichtigen Ehegatten (Stiefvater, Schwager) unberücksichtigt bleiben. Dies gilt selbst dann, wenn gerade Einkommen und Vermögen des Ehegatten dem Pflichtigen ermöglichen, in wirtschaftlich günstigen Verhältnissen zu leben. Die Berücksichtigung der Verhältnisse des Ehegatten bedeutete eine unzulässige Ausweitung des abschliessend festgelegten Kreises der Verpflichteten auf die Verschwägerten¹¹.

Allerdings ist bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit eines Ehegatten vorfrageweise zu prüfen, wieviel die Ehefrau an die ehelichen Lasten beizutragen hat. Diese Beitragspflicht geht allfälligen Unterstützungspflichten der Ehefrau gegenüber Dritten vor. Die Beiträge der Ehefrau an die Tragung der elterlichen Lasten sind zweckgebunden. Sie hat in keinem Falle erhöhte Beiträge zu leisten, nur damit ihr Ehegatte seinen eigenen Unterstützungsverpflichtungen nachkommen kann¹². Die Art des Güterstandes spielt ebenfalls eine entscheidende Rolle.

Eine nicht erwerbstätige und vermögenslose Frau ist nicht unterstützungspflichtig (BGE 64 II 82). Ihre Leistungsfähigkeit kann nicht aus ihrem Unterhaltsanspruch gegenüber dem Ehemann abgeleitet werden (Art. 160 Abs. 2 ZGB). Was eine Ehefrau benötigt, um ihre Unterstützungspflicht gegenüber Dritten zu erfüllen, gehört nicht zu ihrem Unterhalt (BGE 45 II 512).

Spezialfragen

Die Subrogation des Gemeinwesens gemäss Art. 289 Abs. 2 ZGB

Das Gemeinwesen tritt bei Ausrichtung von wirtschaftlicher Hilfe vollumfänglich in den Unterstützungsanspruch ein. Es steht ihm nach Lehre und Rechtsprechung also beispielsweise auch das Recht auf den Wahlgerichtsstand gemäss Art. 279 Abs. 2 ZGB zu. Es ist aus kostentechnischen Gründen vorteilhaft, am Wohnsitz des Gemeinwesens zu klagen, auch bildet sich so dasselbst mit der Zeit eine gewisse Praxis heraus.

Die Art der Erfüllung der Unterstützungspflicht

Die Unterstützung in Form von Naturalleistungen kann unter Umständen durchaus zweckmässig sein, sofern sie dem Bedürftigen wie auch dem Pflichtigen zumutbar ist¹³. Diese Art der Unterstützung kommt indessen nicht in Frage, wenn das Gemeinwesen Fürsor geleistungen erbracht hat. Die Erfüllung des Ersatzanspruches des öffentlichen Gemeinwesens hat stets in Form einer Kapitalleistung zu erfolgen¹⁴. Dem Einwand von Eltern, das Kind hätte ja bei uns wohnen können und wäre auch ernährt worden, kann eindeutig aus Lehre und Rechtsprechung begegnet werden. Das Bundesrecht verlangt nicht, dass der Bedürftige zuerst versuchen muss, zunächst Naturalleistungen von

Unterstützungspflichtigen zu erlangen, bevor er sich an das Gemeinwesen wendet. Ebensowenig ist nach den Art. 328/329 ZGB erforderlich, dass ein Gemeinwesen erst dann in die Unterstützungspflicht eintritt, wenn eine gütliche Einigung zwischen Pflichtigen und Bedürftigen fehlgeschlagen hat.

Kapitalleistungen von hilfspflichtigen Verwandten haben nicht unbedingt in cash zu erfolgen. Es hat sich in unserem Arbeitsbereich eine gute Lösung eingebürgert: die sogenannte Ablebensverpflichtung. Mit ihr werden Verwandtenunterstützungsbeiträge erst beim Tod des Pflichtigen fällig. Bei Vorhandensein von Immobilien kann eine solche Ablebensverpflichtung grundpfandrechtlich sichergestellt werden.

Prozesskosten

Die Fürsorgebehörden eines Gemeinwesens wahren mit der Unterstützung Hilfesuchender das öffentliche Interesse. Die Geltendmachung der Verwandtenunterstützungspflicht findet ebenfalls im Rahmen der Wahrung dieser öffentlichen Interessen statt. Somit sollten den prozessführenden Behörden nie Kosten auferlegt werden. Im Kanton Zürich ist ein entsprechendes Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich ergangen.

Rückerstattung von Fürsorgeleistungen durch Hilfeempfänger

Im Kanton Zürich muss ein Hilfeempfänger grundsätzlich bezogene Fürsorgeleistungen nur zurückerstatten, wenn er aus Erbschaft, Lotteriegewinn oder anderen nicht auf eigene Arbeitsleistung zurückzuführenden Gründen in finanziell günstige Verhältnisse gelangt ist. Wir betrachten diese Regelung als sehr sinnvoll. Der Rückerstattungsanspruch erstreckt sich auf Leistungen, welche der Hilfeempfänger für sich selbst, seinen Ehegatten während der Ehe und seine Kinder während deren Unmündigkeit erhalten hat.

Wirtschaftliche Hilfe, die jemand für sich selbst während seiner Unmündigkeit oder bis zum Abschluss einer in dieser Zeit begonnenen Ausbildung bezogen hat, ist nicht zurückzuerstatten. Wir sind der Ansicht, dass dies die Lösung der Zukunft ist.

Stirbt jedoch ein Hilfeempfänger, entsteht ein Anspruch auf Rückerstattung der wirtschaftlichen Hilfe gegenüber seinem Nachlass. Die Verhältnisse der Erben müssen gebührend berücksichtigt werden.

Für diese Rückerstattungsansprüche bestehen lange Verjährungsfristen.

Wenn nun jemand wirtschaftliche Hilfe beansprucht, obgleich er über noch bedeutende Vermögenswerte verfügt, welche jedoch nicht realisierbar sind, ist mit ihm nach unserer Praxis und dem Zürcher Sozialhilfegesetz eine Rückerstattungsverpflichtung zu vereinbaren, worin er sich verpflichtet, die Leistung ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn diese Vermögenswerte realisiert werden. Zu diesen Vermögenswerten gehören beispielsweise unverteilte Erbschaften, Ansprüche aus Arbeitsprozessen, Ansprüche gegenüber Mietern usw. Bei vorhandenen Immobilien ist eine grundpfandrechtliche Sicherstel-

lung dieser Rückerstattungsverpflichtung vorzunehmen. In diesen Bereich gehören denn auch die ganzen sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche. Wir können ja beispielsweise für die AHV und IV spezielle Gesuche für Auszahlung an Dritte den entsprechenden Zahlstellen einreichen.

Wirtschaftliche Hilfe kann überdies auch von einer Abtretung von vermögensrechtlichen Ansprüchen abhängig gemacht werden. Die Zession hat den Vorteil, dass sie nicht einseitig widerrufen werden kann (beispielsweise im Gegensatz zu Vollmachten). Es handelt sich um ein zweiseitiges Rechtsgeschäft. Sehr häufig sind bei uns die Fälle der Erbabtretungen. Jemand verpflichtet sich hierbei, bezogene Unterstützungen zurückzuzahlen oder weiterhin entstehende Unterstützung ebenfalls zurückzuerstatten.

Zuständigkeitsfragen

Die Verwandtenunterstützung – wie die Unterhaltspflicht – kann nur dann vom Heimkanton geltend gemacht werden, wenn er dem Wohnsitzkanton die Kosten vollumfänglich erstatten muss. Für die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen ist lediglich der Wohnsitzkanton zuständig.

Anmerkungen/Literaturverzeichnis

⁷ Banzer Albert: Die Verwandtenunterstützungspflicht nach Art. 328/329 ZGB. Diss. Zürich 1978, 129 (und daselbst zitierte Quellen).

⁸ Banzer: a. a. O., 130, Anm. 9 und 10.

⁹ Banzer: a. a. O., 133.

¹⁰ Egger A.: Zürcher Kommentar, Art. 328 N. 31 ZGB.

¹¹ Banzer: a. a. O., 145.

¹² Banzer: a. a. O., 147.

¹³ Banzer: a. a. O., 171.

¹⁴ Banzer: a. a. O., 172.